

# Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Stand: 01.01.2024

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes und weist auf die Mitwirkungs- und Anzeigepflichten hin.

**Bitte lesen Sie es sich sorgfältig durch. Bei Rückfragen nehmen Sie bitte mit Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin / Ihrem zuständigen Sachbearbeiter Kontakt auf.**

## I. Wie und wo kann ich Unterhaltsvorschuss beantragen?

Um Unterhaltsvorschussleistungen erhalten zu können, muss für jedes Kind ein eigener schriftlicher Antrag gestellt werden. Zuständig für die Bearbeitung des Antrages ist in Hessen die Unterhaltsvorschussstelle bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Jugendamt. Bei einem Wohnsitz in Hanau ist dies die Unterhaltsvorschusskasse beim Magistrat der Stadt Hanau, Amt für Soziale Prävention, Abteilung Unterhalt für Kinder, 63450 Hanau, Am Markt 14 – 18. Dort können Sie auch die entsprechenden Antragsvordrucke erhalten.

Der Antrag soll zusammen mit den nachstehenden Anlagen persönlich bei der Unterhaltsvorschussstelle abgegeben werden. Um sofort alle Fragen klären und möglichst schnell über den Antrag entscheiden zu können, ist das persönliche Gespräch bei einer Antragstellung wichtig.

### Folgende Unterlagen / Nachweise sind vorzulegen:

Alle nachzuweisenden Angaben sind mit \*) im Antrag gekennzeichnet und vorzulegen.

Je nach Angabe kann der Nachweis durch folgende Unterlagen erfolgen:

- Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde des Kindes
- ggf. Nachweis der Vaterschaft (*sofern sich dies nicht aus der Geburtsurkunde ergibt*)
- Aufenthaltserlaubnis des antragstellenden Elternteils und des Kindes (*sofern Nicht-EU-Angehörige*)
- Schul-/Ausbildungsbescheinigung des Kindes (*sofern es 15 Jahre oder älter ist*)
- ggf. Einkommensnachweise des Kindes, ggf. auch über Halbweisenbezüge o.ä.
- ggf. Sterbeurkunde des anderen Elternteils
- ggf. Nachweis über den SGB-II-/SGB-XII-Bezug des antragstellenden Elternteils und des Kindes
- ggf. Scheidungsurteil/-beschluss des antragstellenden Elternteils und Niederschrift aus der Verhandlung
- ggf. Nachweis eines laufenden Vaterschaftsfeststellungs- oder Anfechtungsverfahrens
- ggf. Aufenthaltsnachweis des anderen Elternteils (*sofern im Krankenhaus, Heil- oder Pflegeanstalt, Haft*)
- ggf. vorhandene Unterhaltstitel des Kindes (*Urkunde, Beschluss, Urteil*)
- ggf. Nachweis der Unterhaltszahlungen für das Kind, z.B. Kontoauszüge, Quittungen
- ggf. Nachweis über Bemühungen (*eines Rechtsanwaltes oder Beistandes*) zur Unterhaltsgeltendmachung

## II. Wer hat Anspruch auf die Leistung nach dem UVG?

Jedes minderjährige Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es in Deutschland bei nur einem seiner Elternteile lebt und nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt wenigstens nach der in Abschnitt IV. in Betracht kommenden Höhe erhält. Auch Unterhaltszahlungen wie etwa die Halbweisenrente oder Schadenersatz werden dabei berücksichtigt.

Weitere Voraussetzung ist zusätzlich, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt (*betreuender Elternteil*) entweder

- ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
- von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt.

Die Voraussetzungen sind auch dann erfüllt, wenn der Ehegatte/die Ehegattin bzw. Lebenspartner/in des betreuenden Elternteils längere Zeit (*wenigstens 6 Monate*) in einem Heim, einem Krankenhaus, einer Justizvollzugsanstalt oder einer anderen Einrichtung verbringen muss.

Wenn das Kind das **12. Lebensjahr vollendet** hat, ist **zusätzlich** Voraussetzung, dass entweder

- keine Leistungen nach dem SGB II bezogen werden **oder**
- durch den Bezug von Unterhaltsvorschuss keine SGB-II-Leistungen mehr benötigt werden, weil der Bedarf des Kindes durch eigenes Einkommen (*z.B. Kindergeld und Unterhaltsvorschuss*) gedeckt werden kann **oder**
- der betreuende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über ein Brutto-Einkommen von mindestens 600 € verfügt.

Grundlage ist jeweils der aktuelle SGB-II-Bescheid.

### III. Wann besteht kein Anspruch auf die Leistung nach dem UVG?

Kein Anspruch besteht, wenn

- die Eltern in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (*unabhängig davon ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht*) **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt (*auch, wenn es sich bei der Ehegattin/Lebenspartnerin bzw. dem Ehegatten/Lebenspartner nicht um den anderen Elternteil handelt*) **oder**
- das Kind mit einem Elternteil und einem Stiefelternteil in häuslicher Gemeinschaft lebt **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil, sondern von einer anderen Person, z.B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie, betreut wird **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte verweigert oder nicht bereit ist, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken **oder**
- das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe erhält **oder**
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist.

### IV. Wie hoch ist die Leistung nach dem UVG?

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden monatlich Mindestunterhalts gezahlt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UVG). Hiervon abgezogen wird grundsätzlich Kindergeld in Höhe des für ein erstes Kind gezahlten Betrages (§2 Abs. 2 UVG).

Die Unterhaltsleistung beträgt

ab 01.01.2024	Mindestunterhalt	abzüglich Kindergeld	UVG-Leistung
für Kinder bis 5 Jahre	480,00 €	250,00 €	<b>230,00 €</b>
für Kinder von 6 – 11 Jahre	551,00 €	250,00 €	<b>301,00 €</b>
für Kinder von 12 – 17 Jahre	645,00 €	250,00 €	<b>395,00 €</b>

Auf die Unterhaltsvorschussleistung werden auch angerechnet:

- **Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem der Berechtigte nicht lebt** (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 UVG). Als Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils gelten auch Leistungen, die während des freiwilligen Wehrdienstes dieses Elternteils nach dem Unterhaltssicherungsgesetz für das Kind gezahlt werden
- **Waisenbezüge, einschließlich entsprechender Schadenersatzleistungen, die wegen des Todes des anderen Elternteils oder eines Stiefelternteils gezahlt werden** (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 UVG).

**Bei Kindern, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen**, ist zusätzlich auch eigenes Einkommen des Kindes zu einem Teil auf die Unterhaltsvorschussleistung anzurechnen. Angerechnet wird sowohl Einkommen aus Vermögen als auch Einkommen aus zumutbarer Arbeit. Besondere Freibeträge sind zu berücksichtigen.

## **V. Für welchen Zeitraum wird die Leistung nach dem UVG gezahlt?**

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres (*Tag des 18. Geburtstages*) kann ein Kind keinen Unterhaltsvorschuss mehr erhalten.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats erfüllt, wird der Unterhaltsvorschuss tageweise berechnet und anteilig gezahlt. Die Anspruchsvoraussetzungen werden regelmäßig überprüft.

Eine rückwirkende Bewilligung, längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung, ist nur möglich, soweit die in Punkt II. genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren **und** das Kind oder der alleinerziehende Elternteil sich in zumutbarer Weise bemüht haben, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen. Hierüber sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

## **VI. Welche Mitwirkungs- und Anzeigepflichten bestehen, solange ein Kind die Leistungen nach dem UVG bezieht?**

Der alleinerziehende Elternteil und der/die gesetzliche Vertreter/in des Kindes sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern, sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistungen erheblich sein können, der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter anzuzeigen.

### **Inbesondere sind folgende Änderungen mitzuteilen, wenn**

- das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem Elternteil lebt, der die Leistung erhält (z.B. wegen eines Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil) **oder**
- sich beide Elternteile um die Betreuung des Kindes kümmern **oder**
- der alleinerziehende Elternteil heiratet (und zwar auch dann, wenn der Ehepartner/die Ehepartnerin nicht leiblicher Vater/leibliche Mutter des Kindes ist) oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht **oder**
- der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem/der getrenntlebenden Ehegatten/Ehegattin oder Lebenspartner/in wieder zusammenzieht **oder**
- sich die Anschrift des Kindes bzw. des alleinerziehenden Elternteils ändert (Umzug) **oder**
- der alleinerziehende Elternteil den Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren oder Hinweise für dessen Aufenthalt in Erfahrung gebracht hat **oder**
- der andere Elternteil regelmäßig den Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt oder
- der andere Elternteil oder Stiefelternteil verstirbt **oder**
- für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird **oder**
- das Kind anrechenbares Einkommen erzielt (z.B. Arbeitsentgelt, Ausbildungsvergütung, Zinsen, etc.) **oder**
- die Vaterschaft des rechtlichen Vaters durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen ist.

**Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflichten kann mit Bußgeld geahndet werden und zur Ersatzpflicht führen. Daher sollten Änderungen im eigenen Interesse möglichst schon vorab und frühzeitig mitgeteilt werden.**

## VII. In welchen Fällen muss die Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat ein Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss der alleinerziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit er

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat **oder**
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat (siehe Punkt VI.) **oder**
- wusste oder zumindest wissen musste, dass die Voraussetzungen für die Zahlung nicht erfüllt waren und daher dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand **oder**
- das Kind Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte berücksichtigt werden müssen.

Das Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde **oder**
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

**Wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Tatsache für die Leistungsgewährung relevant ist, sprechen Sie mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter der Unterhaltsvorschussstelle.**

## VIII. Wie wirkt sich die Leistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG schließt, zumindest bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres eines Kindes, z.B. den Sozialhilfeanspruch oder den Anspruch auf Sozialgeld des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII bzw. das Sozialgeld nach dem SGB II angerechnet.

Für Kinder ab dem 12. Lebensjahr siehe Punkt II.

Das Bundesfamilienministerium hat eine ausführliche Broschüre zum UVG herausgegeben. Sie können diese Broschüre beim Bundesfamilienministerium bestellen und auch auf der Homepage herunterladen (<https://www.bmfsfj.de>).